jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/3/16 6Bs87/04

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.03.2004

Norm

StPO §393 Abs4
StPO §90c
StPO §389

Rechtssatz

Im Falle der Einstellung des Verfahrens nach dem IXa. Hauptstück der StPO gibt es keinen Ausspruch über die Kostenersatzpflicht. Daher hat der Privatbeteiligte mangels Anwendbarkeit des § 393 Abs 4 StPO keinen Anspruch auf Bestimmung der Kosten im Strafverfahren.

Entscheidungstexte

- 6 Bs 87/04
  Entscheidungstext OLG Innsbruck 16.03.2004 6 Bs 87/04

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2004:RI0000124

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at